

IX ZB 303/70

Beschluß

in der Entschädigungsache

Malka D [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] rue du T [REDACTED], P [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 18. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 3. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG für Gesundheitsschaden abgelehnt. Das Berufungsgericht hat den Bescheid im Rahmen des § 211 BEG nachgeprüft und bestätigt. Diese Entscheidung entspricht den Grundsätzen im Urteil des Bundesgerichtshofs Rzv 1970, 415 Nr. 19. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Auch die Beschwerde führt keinen der in § 219 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Zulassungsgründe an.

Sie ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel